

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 10. Dezember 2024
BUD

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung, die vorwiegend eine Angleichung an das EU-Recht bezwecken, ohne Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Kernenergieverordnung

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagene Änderung der Kernenergieverordnung ohne Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis. Dies, weil sie sich der neue Art. 33a der Kernenergieverordnung nicht auf Kernkraftwerke, sondern auf andere Kernanlagen bezieht und insofern kein Widerspruch zu § 115 Abs. 2 zweiter Satz der Kantonsverfassung besteht.

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen zustimmend zur Kenntnis. Die für Wasserstoffleitungen vorgeschlagenen Kriterien führen dazu, dass Wasserstoffleitungen in jedem Falle unter die Rohrleitungsverordnung fallen und – soweit sie die Kriterien nach Anhang 1.3 der Störfallverordnung (StFV) erfüllen – auch der Aufsicht durch den Bund unterstehen. Das erscheint uns in Anbetracht des Energiein-

halts, bzw. des Potenzials für schwere Schädigungen solcher Leitungen durchaus sinnvoll. Wasserstoffleitungen, die nicht in den Geltungsbereich der StFV fallen, unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagenen Änderungen der RLV zustimmend zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin